

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **74 (1948)**

Heft 9

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

RESTAURANT
St. Annahof
 ZÜRICH mittlere Bahnhofstraße
 Inh. Werner Michel

Auch
fleischlos
prima!

Kongresshaus
Zürich
 Kongressrestaurant
 Bar · Gartensaal
 Telefon 27 56 30

KONGRESS
HAUS
ZÜRICH

SCHÖNE HÄNDE
ARROW HAND CREAM
 PARFA S.A. ZÜRICH

Buffet Zürich-Enge 

Spezialitäten-
Küche
Gute Weine!

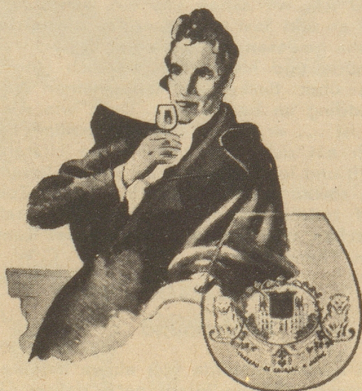
3 Min. Tram vom Parade. Tel. (051) 25 18 11 Inh. B. Böhny

"CAMPARI"
 Das feine Aperitif
 Rein in Gläsern oder gespritzt mit Siphon

Chinesische Weisheit

646

«Es gibt nichts, das nicht wachsen würde, wenn ihm die rechte Pflege zuteil wird, und es gibt nichts, das nicht in Verfall geraten würde, wenn es der rechten Pflege entbehren muß», sagte der chinesische Philosoph Meng-tsi. Das gilt für alles in der Natur. Für den Ackerboden, die Pflanzen, die Gebäude, das Handwerk, die Kunst, für unendlich viele Dinge. Vernachlässigte man das Handwerk des Teppichknüpfens, würde diese Kunst vergessen, kümmerte man sich nicht um die Pflege der Teppiche, würden sie ein Opfer des Staubes und der Motten. — Lassen Sie sich über die Behandlung der Orientteppiche von Vidal an der Bahnhofstraße in Zürich fachmännisch orientieren.



Cognac Favraud
 LA MARQUE DU CHATEAU



98% Prozent aller Autos mit Beleuchtungsmängeln behaftet.

Mänge lueget das mit schnellerem Tempo uszugliche!

Der Staatsvertrag mit Austroricco

Gesetzlich geschützter Entwurf

Vor Nachahmungen wird gewarnt

§ 1. Austroricco, das infolge seiner günstigen geographischen Lage in den letzten dreißig Jahren wiederholt befreit werden konnte, ist im Sinne der Vier Freiheiten und der letzten Befreiung durch die vier Freiheitsmächte als befreites Land anzusehen, wobei die Auslegung des vierfachen Freiheitsbegriffes der Auffassung des jeweilig maßgebenden Viertels der vier Befreiungsmächte überlassen bleibt.

§ 2. Die vier Signatarmächte des Staatsvertrages mit Austroricco erkennen an, Austroricco ist kein besiegt sondern ein befreites Land, dessen militärische Besetzung daher keinerlei Repressalien gleichkommt und nur deswegen aufrechterhalten werden muß, um eine durch den plötzlichen Abzug der Besatzungstruppen zwangsläufig bedingte Gleichgewichtsstörung im Budget der austroriccoschen Bundesregierung zu vermeiden. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages verpflichten sich die Generalstäbe der vier Besatzungsmächte, die ihnen unterstellten Truppen im verkehrten Marschieren — Krebsgang — auszubilden, damit im

Fall eines eventuell später zu erörternden Zeitpunktes die Voraussetzung für die Zurücknahme der Besatzungen gewährleistet wäre und die abziehenden Truppen auf Gegenseitigkeit ihr vorschriftsmäßiges Lächeln beobachten könnten.

§ 3. Obwohl auf dem befreiten Land Austroricco Krieg geführt wurde, sehen die Signatarmächte davon ab, Reparationen zu fordern. Es bleiben daher alle bei den früheren Befreiungen zu enteignen vergessenen Bodenschätze, Industrien, Transportmittel, Nebenflüsse, Drahtseilbahnen, Hühner und Uhren weiter in austroroccischem Besitz.

§ 4. Die vom Volk der Austroriccosen gewählte Bundesregierung genießt volle Souveränität und vierfache Meinungsfreiheit, soweit sich diese Meinungen mit denen der Signatarmächte decken. Die Mitglieder der Bundesregierung und des Nationalrates von Austroricco sind auf austroriccoschem Boden exterritorial, solange sie nicht von einer der Unterzeichner-